Deloitte.

Auswirkungen der US-Steuerreform

Dr. Alexander Linn, Deloitte München
Andreas Maywald, Deloitte New York

Moderation: Christoph Röper, Deloitte Düsseldorf
17. Januar 2018

Agenda

Überblick

- House/Senate/Conference Agreement

Darstellung der wichtigsten Änderungen für Unternehmen mit Investitionen in den USA

- Senkung des Steuersatzes
- Abschaffung des Welteinkommensprinzips ?
- Steuerfreiheit von Dividenden und transition tax
- Sofortabschreibung von bestimmten Wirtschaftsgütern
- Zinsabzugsbeschränkung
- Anti-Hybrid Regelung
- BEAT – Base Erosion and Anti-Abuse Tax
- Besteuerung von Überrenditen – FDII und GILTI

Auswirkungen für internationale Unternehmen

- Auswirkungen der US Steuerreform
- Schlussfolgerungen
- Zusammenfassung

Überblick

House / Senate / Conference Agreement Übersicht

Thema	vor Reform	US House (Stand: 16.11.2017)	US Senate (Stand: 02.12.2017)	Conference Agreement
Körperschaft-steuersatz	35%	20% (ab 201**8**)	20% (ab 201**9**)	**21 %** (ab 201**8**)
Besteuerungsprinzip	**Welteinkommens-prinzip** Besteuerung von im Ausland erwirtschafteten Gewinnen unter Anrechnung der ausländischen Steuer bei Repatriierung	**(Eingeschränktes) Territorialitätsprinzip** • Empfangene Dividenden sind 100% steuerfrei (10%-Mindestbeteiligung) • Beibehaltung der subpart-F-Regeln sowie zusätzliche Regelungen (v.a. GILTI, siehe unten) erweitern Steuerzugriff über Inland hinaus • Transition Tax: Zwangsrepatriierung von nicht ausgeschütteten ausländischen Gewinnen		
		Transition Tax • (Hoher) Steuersatz für ausländische Gewinne in Form von „Cash" • (Niedriger) Steuersatz für reinvestierte ausländische Gewinne; • Steuerzahlung über 8 Jahre		
		• **14%** für Cash • **7%** für andere assets	• **14,49%** für Cash • **7,49%** für andere assets	• **15,5%** für Cash • **8%** für andere assets
Sofortabschreibung von Investitionen	Abzug verteilt über Abschreibungsdauer	**Sofortige Abschreibung** für zwischen dem 27.09.2017 und dem 01.01.2023 angeschaffte bestimmte Wirtschaftsgüter	**Sofortige Abschreibung** (wie House), danach stufenweise Reduzierung des Abzugs bis 2026	**Sofortige Abschreibung** (wie House/Senate), danach stufenweise Reduzierung des Abzugs bis 2026 (wie Senate)
Mindestbesteuerung ("Alternative minimum tax" (AMT))	ja (20%)	**Abschaffung** der Corporate AMT	**keine** Abschaffung der AMT	**Abschaffung** der Corporate AMT

House / Senate / Conference Agreement Übersicht

Thema	vor Reform	US House (Stand: 16.11.2017)	US Senate (Stand: 02.12.2017)	Conference Agreement
Abzugsfähigkeit von Zinsen	grundsätzlich ja, Einschränkungen u.a. durch earnings-strippings-rule, 1:1,5 EK/FK-Quote bei nahestehenden Personen	• **begrenzte Abzugsfähigkeit** (30%-EBIT**DA**-Grenze), • **5-Jahre**-Zinsvortrag • zusätzliche Grenze für "International Financial Reporting Groups" (auf group-ratio +1%)	• **begrenzte Abzugsfähigkeit** (30%-EBIT-Grenze), • **unbegrenzter** Zinsvortrag • zusätzliche Grenze für "International Financial Reporting Groups" (auf group-ratio +1%)	• **begrenzte Abzugsfähigkeit** (30%-**ATI**-Grenze: • Bis 2021: EBITDA • ab 2022: EBIT • **unbegrenzter** Zinsvortrag
Anti-Hybrid Regelungen	n/a	n/a	• Abzugsverbot bei hybriden Gestaltungen (Instrumente/Gesellschaften) in DD oder D/NI-Szenarien	
Abzugsfähigkeit weiterer Betriebsausgaben/ Steuergutschriften	ja	**Abschaffung** der meisten betrieblichen Sonderabzüge/ Steuergutschriften (außer für Forschung u. Entwicklung)		
Participation Exemption („Dividend Received Deduction"(DRD))	• 100% DRD bei affiliate group • 80% DRD ab 20%-Anteil • 70% DRD bei unter 20%	• 100% DRD bei affiliated group entities • 65% DRD ab 20%-Anteil • 50% DRD bei Anteil unter 20%		

House / Senate / Conference Agreement Übersicht

Thema	vor Reform	US House (Stand: 16.11.2017)	US Senate (Stand: 02.12.2017)	Conference Agreement
Besteuerung von Zahlungen an ausländische, verbundene Gesellschaften	keine Besteuerung	**Excise Tax** Nicht abzugsfähige Verbrauchsteuer iHv 20% auf bestimmte Zahlungen an ein ausländisches verbundenes Unternehmen: Option des Zahlungsempfängers zur US-Steuerpflicht mit teilweiser Anrechnung der ausländischen Steuer möglich	**BEAT: Base Erosion and Anti-Abuse Tax** Mindestbesteuerung (in Höhe der Differenz zwischen 5%/10%/12,5% eines um sog. „base erosion"-Zahlungen modifizierten Einkommens und der regulären Steuerschuld) auf bestimmte „Base-erosion"-Zahlungen an ein ausländisches verbundenes Unternehmen	
Verkauf von Anteilen an partnerships mit US trade or business	Keine Regelung, Rev.-Rul. 91-32	n/a	Kodifizierung von Rev.-Rul. 91-32: Steuerpflicht (mit Quellensteuerabzug) bei Gewinn aus dem Verkauf von Anteilen an einer partnership mit US trade or business durch einen Nichtansässigen	
Verlustverrechnung	• Verlustrück-trag (2 Jahre) • Verlustvortrag (20 Jahre)	• Verlustabzug für neue Verluste nur iHv max. 90% des Einkommens möglich • zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag • Verlustrücktrag generell nicht möglich		• Verlustabzug für neue Verluste iHv max. 80% • Sonst wie House / Senate

House / Senate / Conference Agreement Übersicht

Thema	vor Reform	US House (Stand: 16.11.2017)	US Senate (Stand: 02.12.2017)	Conference Agreement
Neuer Hinzurechnungs-besteuerungs-tatbestand	n/a, nur subpart F-Regeln	**FHRA: Foreign High Return Amount** • **Laufende Besteuerung von 50%** des Einkommens einer ausländischen Tochtergesellschaft (CFC), sofern dieses Einkommen als **renditestark** gilt • Konsequenz: Besteuerung mit einem **Steuersatz von 10%** (unter Anrechnung von 80% der ausländischen Steuern)	**GILTI: Global Intangible Low-Taxed Income** • **Laufende Besteuerung** des sog. **globalen, immateriellen**, niedrig-besteuerten Einkommens einer ausländischen Tochtergesellschaft (CFC) • Konsequenz: Besteuerung mit einem **Steuersatz von 12,5%** (unter Anrechnung von 80% der ausländischen Steuern)	**GILTI: Global Intangible Low-Taxed Income** • **Laufende Besteuerung** des sog. **globalen, immateriellen**, niedrig-besteuerten Einkommens einer ausländischen Tochtergesellschaft (CFC) • Konsequenz: Besteuerung mit einem **Steuersatz von 13,125%** (unter Anrechnung von 80% der ausländischen Steuern)
Präferenzregime für IP-Einkünfte	n/a	• n/a	**FDII: Foreign Derived Intangible Income** • 37,5% Abzug (21,875% ab 2026) für FDII mit der Folge einer effektiven Belastung mit 13,125% • FDII = fiktives Einkommen aus Intangibles (Überrendite)	

Darstellung der wichtigsten Änderungen für Unternehmen mit Investitionen in den USA

Senkung des Steuersatzes

Körperschaftsteuersätze im internationalen Vergleich

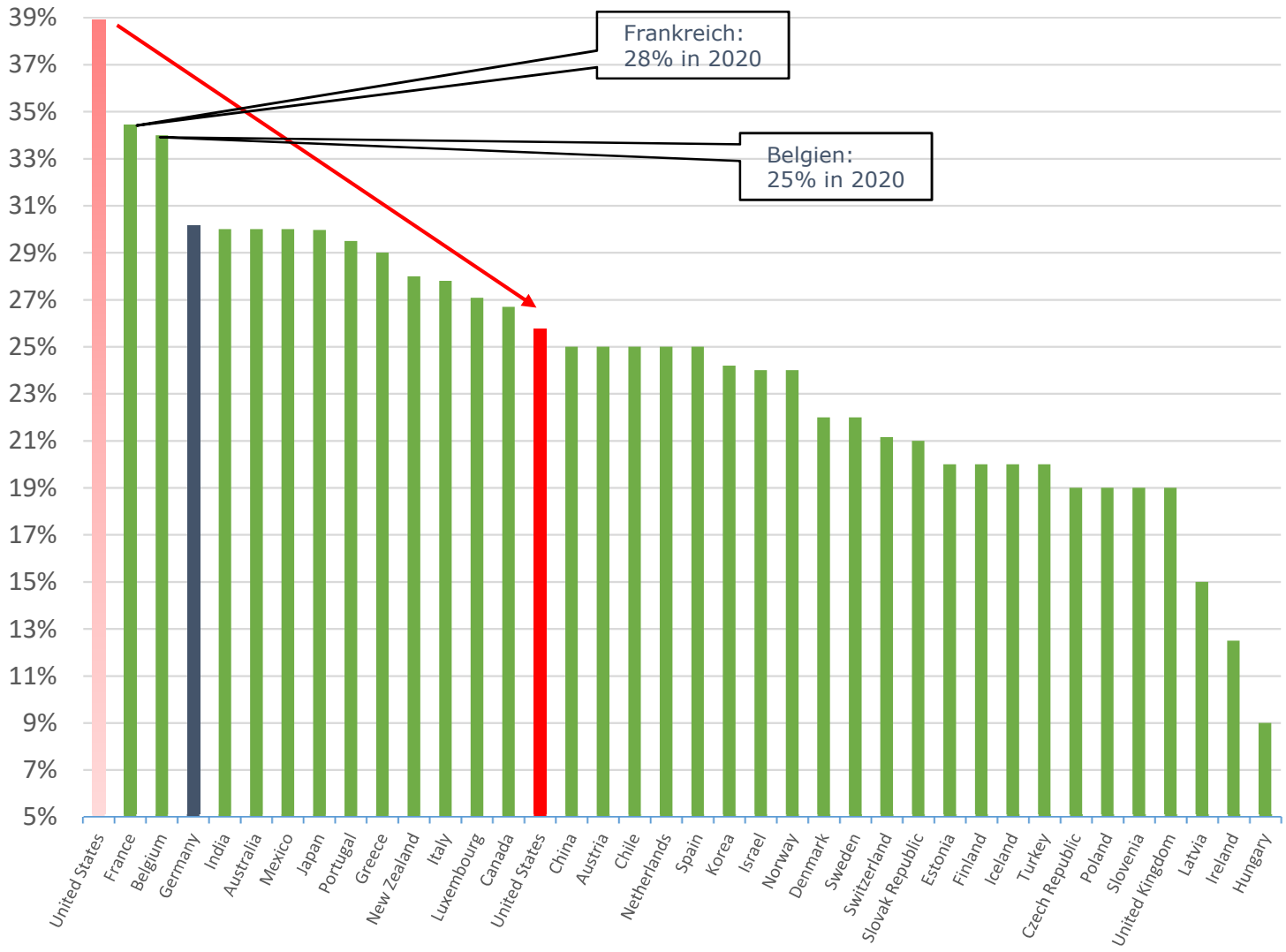

Senkung des Steuersatzes

State income tax in den USA

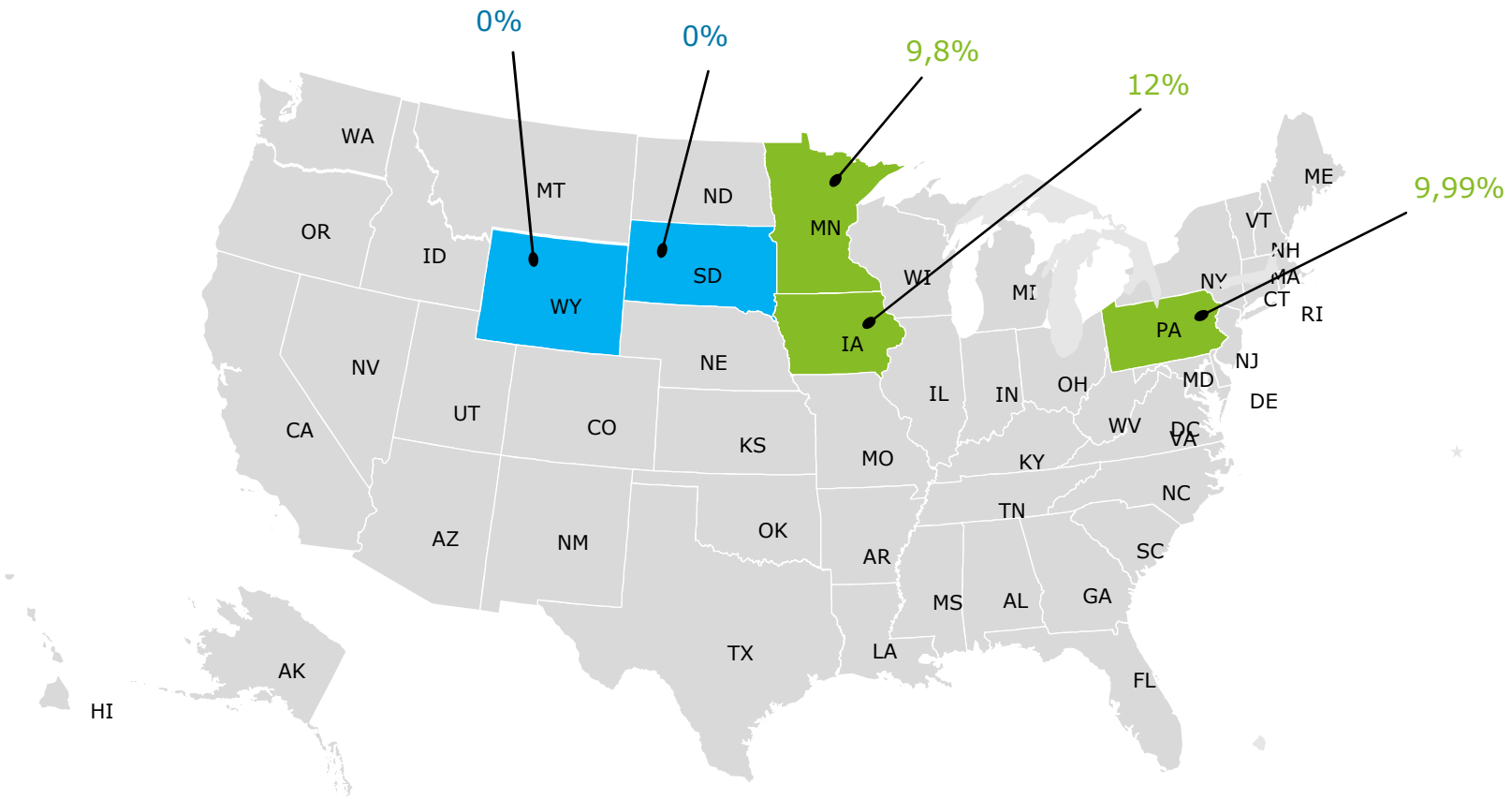

- Ausgehend von einem durchschnittlichen KSt-Satz auf Ebene der Bundesstaaten von 6% sinkt die kombinierte durchschnittliche KSt-Belastung von 38,9% auf 25,74%. Ab 2018 bewegt sich die tatsächliche kombinierte Belastung innerhalb eines Rahmens von 21% bis zu 30,48%.
- Daneben bestehen local income taxes in zahlreichen Städten der USA (z.Bsp. New York City)

Abschaffung des Welteinkommensprinzips ?

Änderungen im internationalen Steuersystem

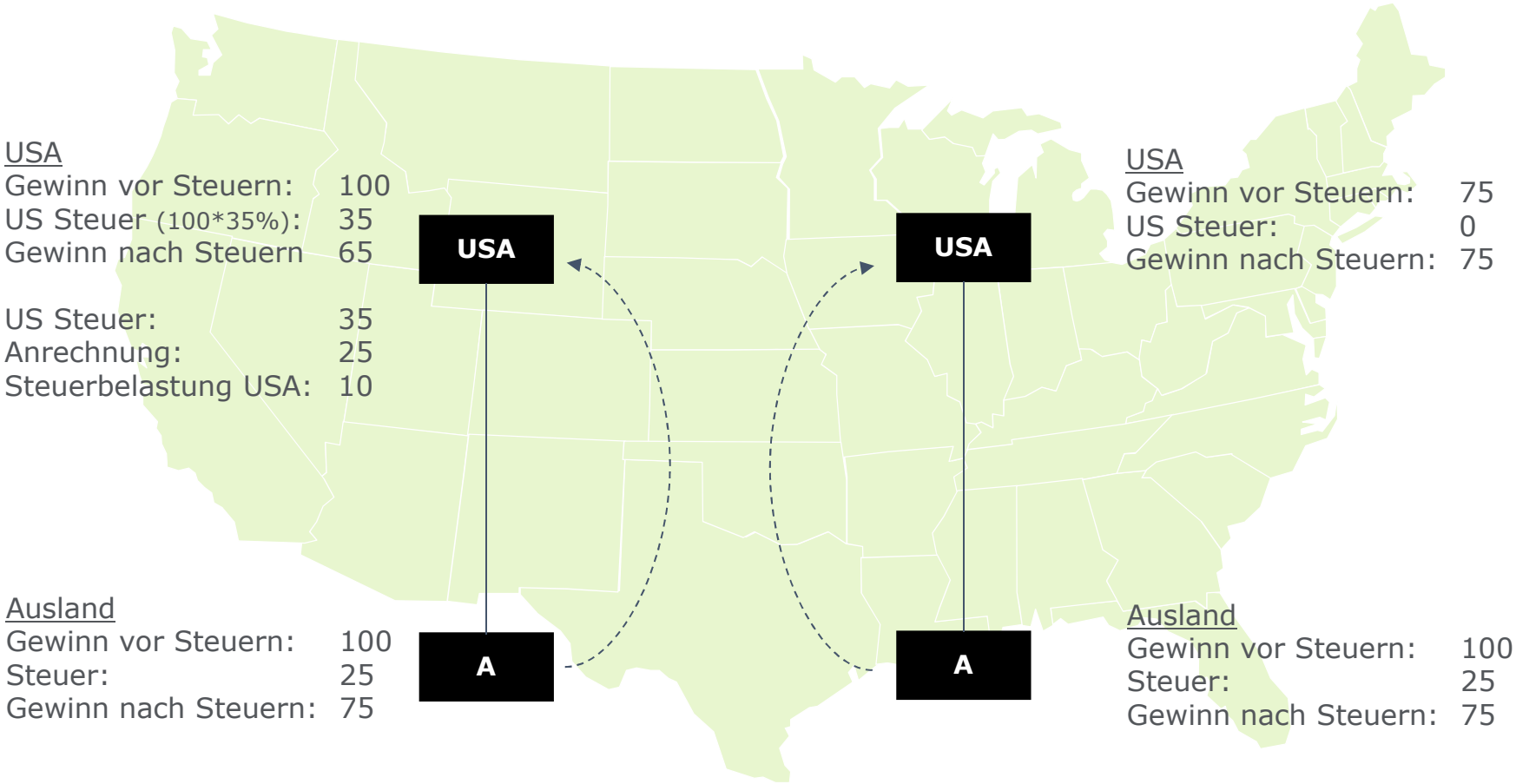

Welteinkommensprinzip

Territorialitätsprinzip

Abschaffung des Welteinkommensprinzips ?

Änderungen im internationalen Steuersystem

Einführung eines Territorialitätsprinzips im US-Steuerrecht ?

Nein: Welteinkommensprinzip mit beschränkter Dividendenfreistellung

- Abschaffung des sog. "deferral" Regimes
- Ausweitung der sog. Subpart-F Regelungen
- Fortbestehende/gestiegene Bedeutung von „Foreign Tax Credits"
- Vergleichsweise kleiner Anwendungsbereich der Dividendenfreistellung
- Umfangreiche zusätzliche jährliche compliance und reporting Pflichten basierend auf US Steuervorschriften
- Keine Vereinfachung des US-Steuerrechts für MNE's
- Zusammenspiel der verschiedenen Vorschriften (FTC's, BEAT, GILTI, FDII, transition tax) noch ungeklärt und neuer Grad an Komplexität
- Ausgestaltung der Präferenzsteuersätze für BEAT, GILTI und FDII als "deduction" beinhaltet zusätzliche Problematiken

Steuerplanung, Steuergestaltung und compliance Anforderungen im internationalen Steuerrecht der USA erreichen einen neuen Grad an Bedeutung und Herausforderungen

Abschaffung des Welteinkommensprinzips ?

Steuerfreiheit von ausländischen Dividenden und Einmalbesteuerung („transition tax“)

- Für Körperschaften, die eine ausländische Dividende erhalten gilt eine sog. 100% “dividends received deduction” (DRD) sofern eine 10%-ige Mindestbeteiligung besteht
- Für “hybride Dividenden” und Dividenden von ausländischen sog. passiven Investmentgesellschaften (PFIC) entfällt die Steuerbefreiung
- Hybride Dividenden zwischen ausländischen Tochtergesellschaften führen zur Sofortversteuerung in den USA (neue Hinzurechnungsbesteuerungsvorschrift im Rahmen der sog. CFC-Vorschriften)
- Die 10%-ige Mindestbeteiligung muss für mindestens 366 Tage während eines 731 Tages Zeitraums bestehen (beginnend 365 Tage vor dem Dividendenstichtag)
- Die Anrechnung von ausländischen Steuern (incl. Quellensteuern) entfällt
- Anwendbar auf Dividenden, die nach dem 31.12.2017 gezahlt werden.

- Der Wechsel hin zum Territorialitätsprinzip erfordert eine Übergangsregelung für bislang unversteuerte Gewinne ausländischer Gruppengesellschaften (sog. „toll“ bzw. „transition tax“)
- Fiktive Ausschüttung aller seit 1987 unversteuerter Gewinne („earnings & profits“). Für die Feststellung des Ausschüttungsbetrages sind die bislang unversteuerten „earnings & profits“ sowohl auf den 2. November als auch 31. Dezember 2017 festzustellen. Der jeweils höhere Betrag ist dann maßgeblich.
- Steuersatz: 15,5% für „cash and cash equivalents“
  8,0% für sonstige Aktiva
- Die „toll tax“ ist auf Antrag über einen Zeitraum von 8 Jahren zu zahlen (ansteigende Raten von 5x8%, 15%, 20%, 25%)
- Die Anrechnung von ausländischen Steuern ist beschränkt

Abschaffung des Welteinkommensprinzips ?

Transition tax Beispiel

=(35%-15,5%)/ 35%

Fallbeispiel:

- Ausländische Gruppengesellschaft (WJ = KJ) mit bislang unversteuertem Einkommen von $500
- Anrechenbare ausländische Steuern von $100, "Cash and cash equivalents" betragen $125
- Die Freistellung von der US-Steuer beträgt 55,71% (cash) bzw. 77,14% (sonstige Aktiva) bezogen auf einen 35%-igen Steuersatz (die toll tax wird in 2017 fällig!)

=125*55,71%

	"Cash"	Sonstige Aktiva	Gesamt
Unversteuertes Einkommen	$125	$375	$500
Freistellung	69,6	289,3	358,9
"Gross-up" für ausländische Steuern	11,1	17,1	28,2
Zu versteuerndes Einkommen	66,5	102,8	169,3
US-Steuer 35%	23,2	36	59,2
Anrechenbare Steuer	11,1	17,1	28,2
"Toll tax"	$12,1	$18,9	$31,0

=($125/$500) x $100 x (1-55,71%)

Sofortabschreibung von bestimmten Wirtschaftsgütern

Ziel: Investitionsanstieg

Zweck	• Schaffung von Investitionsanreizen • Durch Abschmelzen der Sofortabschreibung / Bonusabschreibung über 5 Jahre soll ein „soft-landing" ermöglicht werden
Inhalt	• Anschaffungskosten von „qualified property", das zwischen dem 27.09.2017 und dem 31.12.2022 (teilweise: bis zum 31.12.2023) angeschafft wird, können sofort abgeschrieben werden (Wahlrecht). • Bei Anschaffung zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.12.2027 Abschmelzen der Sofortabschreibung auf die normalen Abschreibungssätze.
Qualified Property	• Bewegliche (materielle) Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von höchsten 20 Jahren nach den allgemeinen Grundsätzen („Modified accelerated cost recovery system", MACRS) • Bestimmte Software, Film- und Fernsehproduktionen • (weitere Einzelfall-Regelungen)

Zusätzliche Anmerkungen	• Reiner timing-Effekt (cash-tax Reduzierung) grundsätzlich ohne Auswirkungen auf ETR (wichtige Ausnahme: Anschaffung in 2017 und vollständiger Abzug gegen den alten Steuersatz von 35%)
	• Interaktion mit anderen Vorschriften zu beachten:
	  • Anschaffungskosten als BEP → siehe BEAT
	  • Verringerung des Einkommens für FDII Zwecke
	  • Auswirkungen auf Zinsabzugsbeschränkung (v.a. in 2022, da Abschreibungen nicht mehr für die Zinsabzugshöhe relevant sind)
	• Da Verlustrücktrag abgeschafft wurde ist keine Verrechnung durch Sofortabschreibung in 2018 entstandenen Verlusten mit Vorjahres-Gewinnen möglich

Zinsabzugsbeschränkung

Einführung einer EBITDA/EBIT basierten Beschränkung

Zinsabzugs-beschränkung

Alt	Neu
Anwendbarkeit lediglich auf: ➢ Zinszahlungen an ausländische bzw. Steuerbefreite verbundene Unternehmen ➢ das Darlehen eines fremden Dritten wird durch ein verbundenes ausländisches bzw. steuerbefreites Unternehmen gesichert ➢ bestimmte REIT Strukturen	Anwendbarkeit auf alle Zinszahlungen soweit der Zinsaufwand die Zinseinnahmen übersteigt (Netto-Zinsaufwand). Sog. floor-plan financing interest (PKW-Finanzierung) ist ausgenommen. Ausnahmen: öffentliche Versorgungsbetriebe, landwirt-schaftliche Betriebe, Grundstücks-unternehmen
Abzugsbeschränkung greift, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: ➢ Überschreiten eines FK:EK Verhältnisses von 1,5:1 (safe-harbor rule), und ➢ Der Netto-Zinsaufwand beträgt mehr als 50% des modifizierten Einkommens der betreffenden Gesellschaft	Abzugsbeschränkung auf 30% des "adjusted taxable income" (ATI): 2018-2021: ATI = EBITDA ab 2022: ATI = EBIT ➢ Anwendbar erst, wenn der durchschnittliche 3-Jahresumsatz vor dem jeweiligen WJ einen Betrag von USD 25 Mio. übersteigt
➢ Zinsvortrag erfolgt ohne zeitliche Beschränkung ➢ Ungenutztes modifiziertes Einkommen kann 3 Jahre lang vorgetragen werden	➢ Zinsvortrag ohne zeitliche Beschränkung möglich ➢ Zinsvortrag kann bei bestimmten Umstrukturierungen entfallen (change-in-ownership rules) ➢ Keine escape Klausel!

Keine Übergangs-regelung für Altfälle

Zinsabzugsbeschränkung

Regelungen für “pass-through entities”

- **Ungenutztes ATI** kann nicht vorgetragen werden (vgl. Vortrag von ungenutztem EBITDA im deutschen Steuerrecht bzw. Regelung in ATAD)
- Die Regelungen zur Zinsabzugsbeschränkung sind generell auf stand-alone Ebene anzuwenden. Ausnahme: Unternehmen, die zur **Gruppenbesteuerung** optiert haben (“consolidated return”).
- Für **Personengesellschaften** (auch “gecheckte corporations) und sog. S-Corporations gelten folgende Besonderheiten:
  - Die Regelungen zur Zinsabzugsbeschränkung sind auf Ebene der Personengesellschaft anzuwenden, d.h. das ATI der Personengesellschaft ist entscheidend. ATI des Partners kann daher auf Ebene der Personengesellschaft nicht berücksichtigt werden.
  - Nichtabzugsfähiger Zinsaufwand einer Personengesellschaft wird anteilig auf den Partner übertragen und steht dort für eine Verrechnung mit anteiligem ungenutztem ATI der Personengesellschaft in Folgejahren zur Verfügung (nicht jedoch für anderes ATI).
  - Ungenutztes ATI (bzw.”excess interest amount”) der Personengesellschaft wird auf Ebene des Partners übertragen und steht dort für eine Verrechnung mit sonstigem Zinsaufwand des Partners zur Verfügung.

Beispiel:

Zinsaufwand: USD 25

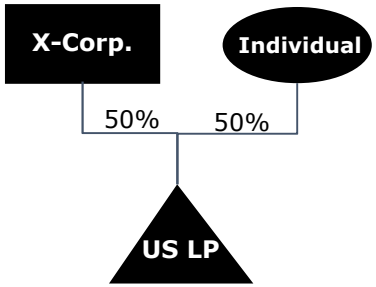

ATI: USD 200
Zinsaufwand: USD 40

- 30% ATI Beschränkung auf Ebene der US LP: $200 x 30% = $60
- Zinsaufwand auf Ebene der US LP jedoch nur $40
- Ungenutztes ATI bzw. “excess interest amount” wird in Höhe von $10 (50% von $20) auf die X-Corp. übertragen
- Auf Ebene der X-Corp. sind damit weitere $10 an Zinsaufwand abzugsfähig

Anti-Hybrid Regelung

Grundlagen

Inhalt

- Versagung des Betriebsausgabenabzugs für Zins- und Lizenzzahlungen an nahestehende Personen, soweit (i) der korrespondierende Ertrag auf Ebene des Empfängers im Ausland nicht besteuert wird **(D/NI Szenario)** oder (ii) es zu einem doppelten Betriebsausgabenabzug kommt **(D/D Szenario)**
- Dabei müssen die beschriebenen Szenarien die Folge einer hybriden Transaktion oder der Einschaltung einer hybriden Gesellschaft sein.

Definitionen

- **Hybride Transaktion**: eine Transaktion, eine Abfolge von mehreren Transaktionen, eine vertragliche Vereinbarung oder sonstiges Instrument auf dessen Grundlage es aus US-steuerlicher Sicht zu Zins- oder Lizenzzahlungen kommt, diese auf Ebene des Zahlungsempfängers aber nicht als solche behandelt werden.
- **Hybride Gesellschaft**: eine Gesellschaft, die (i) entweder für US-steuerliche Zwecke als transparent, für ausländische Zwecke jedoch als intransparent behandelt wird oder aber (ii) für ausländische Zwecke als transparent jedoch für US-steuerliche Zwecke als intransparent behandelt wird.

Anmerkungen

- Subpart F Regelungen gehen vor, keine grandfathering Bestimmungen
- Ermächtigung zum Erlass von Richtlinien zur Klarstellung und Regelung von Details durch die Verwaltung
- Check-the-box Regelungen bleiben unangetastet
- Erfasst werden lediglich Strukturen, die direkt zu einer Verminderung der US-steuerlichen Bemessungsgrundlage führen
- Foreign-to-foreign payments? Nein, lediglich hybride Dividenden werden als subpart F erfasst

Anti-Hybrid Regelung

Verhältnis zur ATAD2-Richtlinie

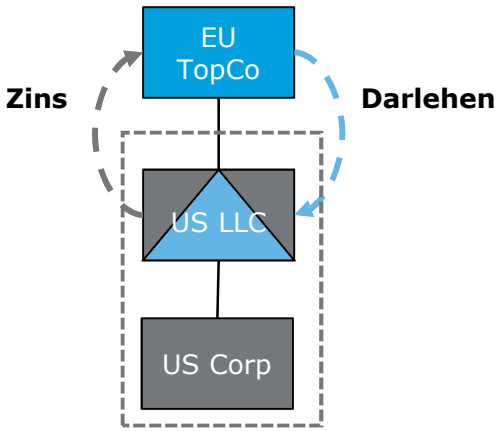

Beispiel zu D/NI Szenario

- **EU-ATAD2**:
  - Art. 9(2)a: Primary response: Abzug beim Zahlenden zu verweigern (hier: nicht anwendbar, da Zahlender nicht EU-ansässig)
  - Art. 9(2)b: Secondary response: Wenn der Abzug beim Zahlenden nicht verweigert wird, ist die Zahlung zu versteuern (bei EU TopCo)
- **Neue US-Anti-Hybrid Rules**:
  - Hybride Gesellschaft: US-LLC aus US-Sicht opaque, aus Sicht der EU-TopCo dagegen transparent
  - Daher Betriebsausgabenabzug zu verweigern (entspricht Art. 9(2)a der EU-ATAD2)
- **Folge:** Abzug in USA (bei US LLC) zu verweigern, keine Anwendung von Art. 9(2)b der EU-ATAD2 (nationale Umsetzungsgesetzgebung zu beachten!)

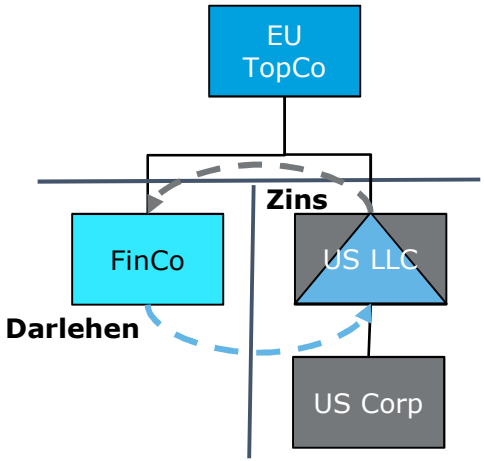

Beispiel zu D/D Szenario

- **EU-ATAD2**:
  - Art. 9(1)a: Primary response: Abzug beim Investor zu verweigern (hier: EU TopCo)
  - Art. 9(1)b: Secondary response: Wenn der Abzug beim Investor nicht verweigert wird, ist der Abzug beim Zahlenden zu verweigern
- **Neue US-Anti-Hybrid Rules**:
  - Hybride Gesellschaft: US-LLC aus US-Sicht opaque, aus Sicht der EU-TopCo dagegen transparent
  - Daher Betriebsausgabenabzug zu verweigern, sofern doppelter Abzug möglich ist (entspricht Art. 9(1)b der EU-ATAD2)
- **Folge:** Abzug in EU (bei EU TopCo) zu verweigern, (vermutlich) keine Anwendung der US Anti-Hybrid Rules

BEAT – Base Erosion and Anti-Abuse Tax

Grundlagen

Anwendungsbereich

- US-Umsatz > 500m USD (im Durchschnitt der letzten drei Jahre), und
- Base erosion percentage > 3% (2% für Banken)

Berechnungslogik

(1) Berechnung des Modified Taxable Income (MTI)
= Normales zu versteuerndes Einkommen
+ BEPs (Base Erosion Payments)

(2) Multiplikation des MTI mit einem Prozentsatz =

- 5% in 2018 (6% für Banken)
- 10% in 2019-2025 (11% für Banken)
- 12,5% ab 2026 (13,5% für Banken)

(3) Vergleich dieser Größe mit der normalen Steuerschuld (regular tax liability) abzüglich bestimmter Tax Credits

Die Differenz ist die Mindeststeuer
(Base Erosion Minimum Tax Amount, BEMTA)

Beispiel (2019 ff.)	Fall 1	Fall 2
Umsatz	10.000	10.000
-COGS	8.000	7.000
-BEPs	1.000	2.000
= Einkommen	1.000	1.000
(1) MTI	2.000	3.000
(2) 10% MTI	200	300
(3) Reguläre Steuer	210	210
(2)-(3) = BEMTA	-	90

Base Erosion Payments = Zahlungen an ausländische nahestehende Personen (25%-Grenze) für immaterielle Leistungen im weiteren Sinne (z.B. Dienstleistungen, Lizenzen, Zinsen, Abschreibungen auf erworbene Wirtschaftsgüter), ohne cost-of-goods-sold und bestimmte „at-cost"-Services. Bei Nutzung von Verlustvorträgen ebenfalls anteilige Berücksichtigung.

BEAT – Base Erosion and Anti-Abuse Tax

Wirkungsweise – nichtabzugsfähige Betriebsausgaben

Missverständnis Steuersatz

- Die BEAT wirkt wie eine 10%-ige Sondersteuer auf Base Erosion Payments. - FALSCH

Wirkung: nichtabzugsfähige Betriebsausgaben

Im Anwendungsbereich der BEAT wirkt diese Steuer faktisch wie ein Betriebsausgabenabzugsverbot auf zusätzliche Base Erosion Payments (BEPs).

Dies wird an nebenstehendem Beispiel deutlich:

- Ausgangspunkt ist Fall 2 der vorigen Folie: BEAT führt zu einer Mehrsteuer von 90.
- Erhöhen sich in diesem Fall die Base Erosion Payments um 1.000, reduziert sich das reguläre Einkommen auf Null, das MTI (und 10% des MTI) bleibt gleich.
- Damit erhöht sich die BEMTA um 210 auf 300, also um 21% der BEPs. Die gesamte US-Steuerlast ist unverändert. (Beachte Steuer beim BEPs-Gläubiger.)
- Eine Grenzbelastung von 10% entsteht, wenn (i) ein USD COGS zu BEPs wird, oder wenn (ii) im Anwendungsbereich der BEAT ein USD mehr Umsatz bei unveränderten Kosten erzielt wird.

	Fall 2	Fall 3
Umsatz	10.000	10.000
-COGS	7.000	7.000
-BEPs	2.000	3.000
= Einkommen	1.000	0
(1) MTI	3.000	3.000
(2) 10% MTI	300	300
(3) Reguläre Steuer	210	0
(2)-(3) = BEMTA	90	300
BEAT-Grenzbelastung	210	
Gesamtsteuer	300	300

BEAT – Base Erosion and Anti-Abuse Tax

Wirkungsweise – Erhebliche Auswirkung auf die ETR möglich

Missverständnis Steuersatz

- Die BEAT steigt von 5% in 2018 auf 10% in 2019 und auf 12,5% in 2026 - FALSCH

Entscheidend: Verhältnis BEPs zum regulären zu versteuernden Einkommen

Die BEAT greift ein, sobald das Verhältnis von Base Erosion Payments (BEPs) zum regulären zu versteuernden Einkommen einen bestimmten Wert übersteigt.
Dieser Wert steigt 2018/2019 und dann erneut 2025 /2026 extrem an (vgl. Übersicht unten).
Die Folgen für den effektiven Steuersatz zeigt das nebenstehende Beispiel (Grafik n. Folie).

2018	2019-2025	2026 ff.
$\frac{16}{5} = 3{,}2$	$\frac{11}{10} = 1{,}1$	$\frac{8{,}5}{12{,}5} = 0{,}68$

Verhältnis BEPs zu regulärem Einkommen ab dem die BEAT greift.

	2018	2019	2026
Umsatz	10.000	10.000	10.000
-COGS	6.000	6.000	6.000
-BEPs	3.000	3.000	3.000
= Einkommen	1.000	1.000	1.000
MTI	4.000	4.000	4.000
5%/10%/12,5% MTI	200	400	500
Reguläre Steuer	210	210	210
BEMTA		190	290
ETR	21%	40%	50%

BEAT – Base Erosion and Anti-Abuse Tax

Wirkungsweise – Erhebliche Auswirkung auf die ETR möglich

Missverständnis Steuersatz

- Die BEAT steigt von 5% in 2018 auf 10% in 2019 und auf 12,5% in 2026

Entscheidend: Verhältnis BEPs zum regulären zu versteuernden Einkommen

Die BEAT greift ein, sobald das Verhältnis von Base Erosion Payments (BEPs) zum regulären zu versteuernden Einkommen einen bestimmten Wert übersteigt.
Dieser Wert steigt 2018/2019 und dann erneut 2025 /2026 extrem an. Ohne Anpassung der Leistungsbeziehungen droht eine Verdoppelung der ETR von 2018 auf 2019.

	2018	2019	2026
Umsatz	10.000	10.000	10.000
-COGS	6.000	6.000	6.000
-BEPs	3.000	3.000	3.000
= Einkommen	1.000	1.000	1.000
MTI	4.000	4.000	4.000
5%/10%/12,5% MTI	200	400	500
Reguläre Steuer	210	210	210
BEMTA		190	290
ETR	21%	40%	50%

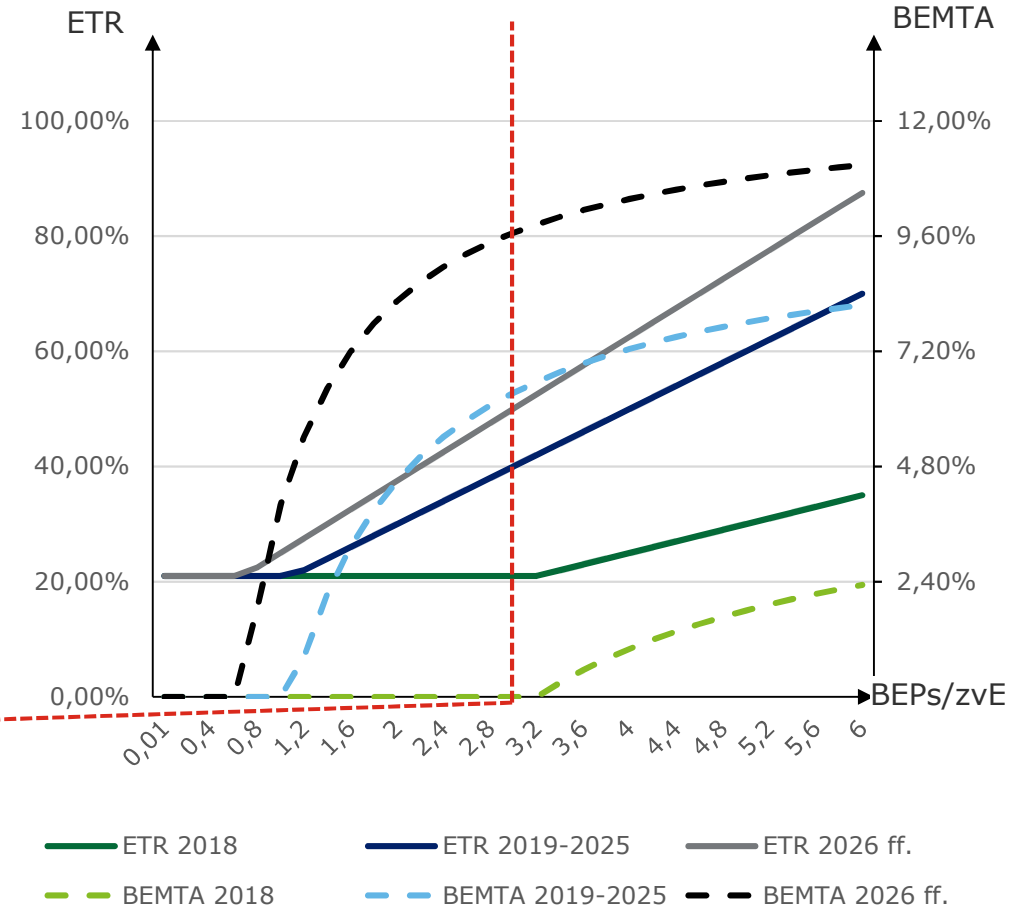

Besteuerung von Überrenditen – FDII und GILTI

Global intangible low-taxed income (GILTI)

Zweck	• Bekämpfung vermeintlicher Missbrauchsstrukturen und Transfer von IP aus den USA heraus bzw. Aufbau von IP außerhalb der USA insbesondere in Niedrigsteuerländern („off-shoring")
Inhalt	• Erweiterung der Hinzurechnungsvorschriften/CFC Vorschriften (neue Kategorie) • Sofortversteuerung von ausländischem Einkommen, das eine Routinerendite übersteigt • Als Routinerendite gelten 10% der materiellen Vermögensgegenstände einer Gesellschaft (sog. „QBAI"), nicht umfasst werden Vorratsvermögen und Forderungen
Steuersatz	• 50%-ige Steuerbefreiung (ab 2026: 37,5%-ige Steuerbefreiung), daraus resultiert ein effektiver Steuersatz von 10,5% (ab 2026: 13,125%)
Bemessungs-grundlage	= Einkommen einer ausländischen Gesellschaft (nur soweit dies nicht bereits auf Grund einer anderweitigen Vorschrift der US-Besteuerung unterliegt) ./. fiktive 10%-igen Routinerendite basierend auf den materiellen Wirtschaftsgütern der Gesellschaft (sog."Qualified Business Asset Investment") abzüglich des Zinsaufwands der Gesellschaft
Steuer-anrechnung	• 80% der von der betreffenden Gesellschaft im Ausland gezahlten Steuer sind anrechenbar, kein Vor-oder Rücktrag von ungenutzten credits
Zusätzliche Anmerkungen	• Bestimmung des Einkommens sowie die Bemessungsgrundlage für die Routinerendite hat auf Grundlage von US-Bestimmungen zu erfolgen (Datenverfügbarkeit) • Die 80%-ige Anrechnung ausländischer Steuern bewirkt, dass es ab einem ausländischen Steuersatz von 13,125% (ab 2026: 16,4%) zu keiner zusätzlichen Steuerbelastung kommt. • Erheblicher Compliance-Mehraufwand ist zu erwarten
Planungs-überlegungen	• Konzentration von ausländischen Tochtergesellschaften eines US-Anteilseigners für die Bestimmung des GILTI Betrages von Bedeutung • Anwendung des subpart-F Regimes bei ausländischen Tochtergesellschaften in Ländern mit hohen Steuersätzen (keine Beschränkung der FTC's) • Ermächtigung zum Erlass von Missbrauchsvorschriften

Besteuerung von Überrenditen – FDII und GILTI

GILTI Beispiel

		Fall 1	Fall 2
		Ausländische Gesellschaft hat $500 materielle Wirtschaftsgüter und keine weiteren assets	Ausländische Gesellschaft hat keine materiellen Wirtschaftsgüter und $500 an immateriellen assets
Bemessungsgrundlage für Routinerendite	„Qualified Business Asset Investments“	500	-
Einkommen der ausl. Gesellschaft		100	100
Betriebsausgaben		75	75
Ausländische Steuern (5%)		1,25	1,25
Zugrundezulegendes Einkommen	„Net CFC Tested Income“	23,75	23,75
Routinerendite		50	-
“Gross-up” für ausländische Steuern		-	1,25
Summe		-	25
50% Steuerbefreiung		-	12,5
Steuerpflichtiger Betrag	GILTI	-	12,5
US-Steuern 21%		-	2,625
Anrechenbare ausländische Steuern 80%		-	1
US-Steuerlast		-	1,625
ETR Global		5%	11,5%

Besteuerung von Überrenditen – FDII und GILTI

Foreign-derived intangible income (FDII)

Zweck	• Anreiz zur Verlagerung von immateriellen Wirtschaftsgütern in die USA, Förderung von F&E in den USA und Stärkung des Exports von Wirtschaftsgütern („on-shoring")
Inhalt	• Präferenzregime für Einkünfte aus ausländischen Quellen, die über eine Routinerendite hinausgehen (FDII) (gilt nicht für Einzelunternehmen, S-Corps, RICs und REITs). • Sonderabzug von 37,5% (ab 2026: 21,875%) des Einkommens
Steuersatz	• Präferenzregime resultiert in effektivem US-Steuersatz von 13,125% [21% x (1-37,5%)] bzw. ab 2016 von 16,406% [21% x (1-21,875%)] für FDII
Bemessungs-grundlage	= modifiziertes Einkommen der betreffenden US-Gesellschaft (nicht erfasst wird (i) Subpart F Einkommen, (ii) GILTI Einkommen, (iii) bestimmtes Finanzeinkommen, (iv) ausländisches steuerfreies Dividendeneinkommen, (v) Einkommen aus Öl- und Gasförderaktivitäten und (vi) Einkommen einer ausländischen Betriebsstätte) ./. fiktive 10%-igen Routinerendite basierend auf den materiellen Wirtschaftsgütern der US-Gesellschaft (sog."Qualified Business Asset Investment") Das so ermittelte Einkommen, das auf immaterielle Wirtschaftsgüter entfällt, ist dann auf in- bzw. ausländische Aktivitäten der US Gesellschaft aufzuteilen. Als Aktivitäten mit Auslandsbezug gelten (i) der Verkauf, die Vermietung oder Lizensierung von Wirtschaftsgütern an ausländische Empfänger oder (ii) Dienstleistungen, die an ausländische Empfänger erbracht werden (Sonderregelungen bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen).
Zusätzliche Anmerkungen	• Erhöhte compliance Anforderungen für US-Unternehmen • Zusätzliche Komplikationen können sich daraus ergeben, dass einzelne Wirtschaftsgüter der Gesellschaft für verschiedene Einkunftsarten genutzt werden • Unsicherheit über Änderungen des Präferenzregimes in der Zukunft • Exit-tax Konsequenzen bei Verlagerung/Transfer von IP aus ausländischen Gesellschaften in die USA (beachte v.a. ATAD Regelung zur Einführung von exit tax regimes in der EU)

Besteuerung von Überrenditen – FDII und GILTI

FDII Beispiele

Beispiel 1

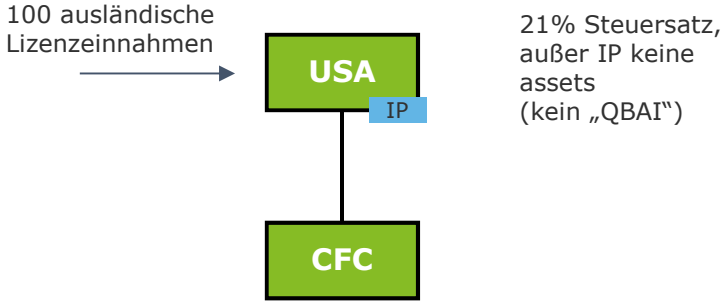

Modifiziertes Einkommen	100
Abzüglich 10% Rendite auf QBAI	-
Zugrundezulegendes Einkommen	100
Davon ausländisches Einkommen	100%
FDII	100
37,5% Befreiung	37.5
Steuerpflichtiges Einkommen USA	62,5
US Besteuerung mit 21%	13,125
Effective Tax Rate	13,125%

Beispiel 2

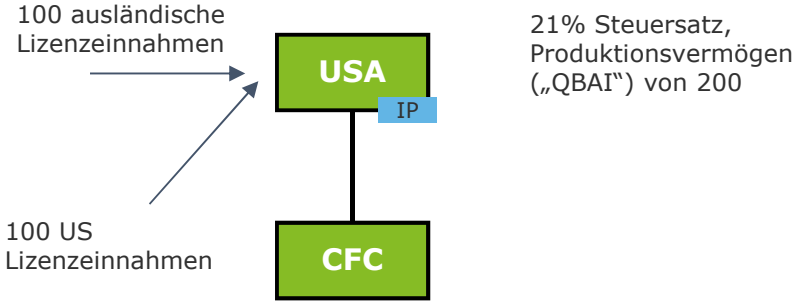

Modifiziertes Einkommen	200
Abzüglich 10% Rendite auf QBAI	20
Zugrundezulegendes Einkommen	180
Davon ausländisches Einkommen	50%
FDII	90
37,5% Befreiung	33,75
Steuerpflichtiges Einkommen USA	166,25
US Besteuerung mit 21%	34,91
Effective Tax Rate	17,455%

Besteuerung von Überrenditen – FDII und GILTI

Zusammenspiel von GILTI und FDII

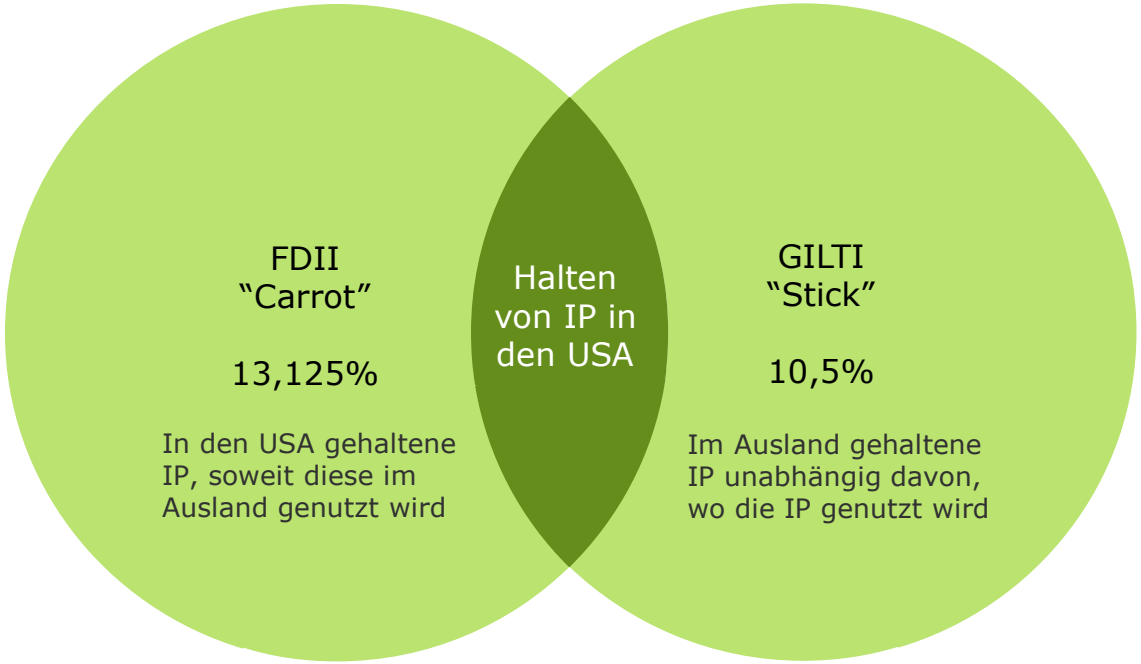

Kein Präferenzregime für in den USA gehaltene IP, die in den USA selbst genutzt wird! Kann es daher sinnvoll sein, unter bestimmten Umständen weiterhin IP aus den USA heraus in Niedrigsteuerländer zu verlagern?

Besteuerung von Überrenditen – FDII und GILTI

Vereinbarkeit von BEAT sowie GILTI/FDII mit WTO bzw. DBA Regelungen

GATT („General Agreement on Tariffs and Trade“)
ASCM („Agreement on Subsidies and Countervailing Measures“)

- Das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen regelt die Zulässigkeit von bestimmten Subventionstypen und ermächtigt die Mitglieder der WTO dazu, unter den im Übereinkommen festgelegten Umständen Maßnahmen gegen subventionierte Einfuhren zu ergreifen.
- Definition der Subvention in Art. 1.1 ASCM: „government revenue that is otherwise due is foregone or not collected (e.g. fiscal incentives such as tax credits)“

- BEAT als “Strafsteuer” für Importe?
- FDII als Subvention für Exporte?

- Folge eines Verstoßes gegen ASCM: spezielles Verfahren zur Streitschlichtung sowie Ausgleichsmaßnahmen
- Parallele zu FSC Verfahren EU ⟺ USA (1971 bis 2006)

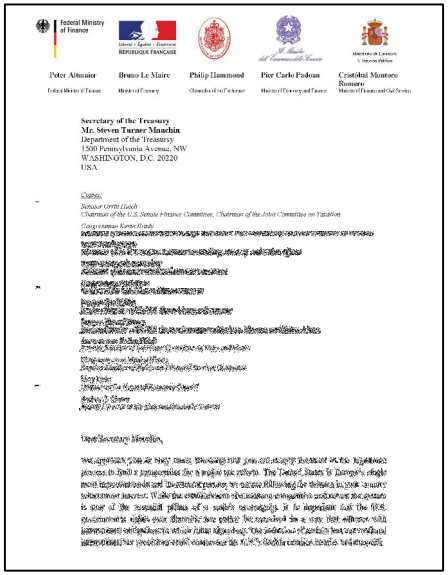
Federal Ministry of Finance

Liberté • Égalité • Fraternité
RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

Peter Altmaier
Federal Minister of Finance

Bruno Le Maire
Minister of Economy

Philip Hammond
Chancellor of the Exchequer

Pier Carlo Padoan
Minister of Economy and Finance

Cristóbal Montoro Romero
Minister of Finance and Civil Service

Secretary of the Treasury
Mr. Steven Turner Mnuchin
Department of the Treasury
1500 Pennsylvania Avenue, NW
WASHINGTON, D.C. 20220
USA

Dear Secretary Mnuchin,

- Brief der G-5 Finanzminister vom 11. Dezember und der EU-Kommission vom 12. Dezember 2017
- Expliziter Hinweis auf WTO Regelwerk und Problematik fuer Bankensektor
- Aktuelle Prüfung
- Gleichbehandlungsgrundsatz Artikel 23 (4) bzw. 24 (4) DBA USA-D/A/CH verletzt?

Auswirkungen für internationale Unternehmen

Auswirkungen der US Steuerreform (1/2)
Allgemeine Zielsetzungen der Reform

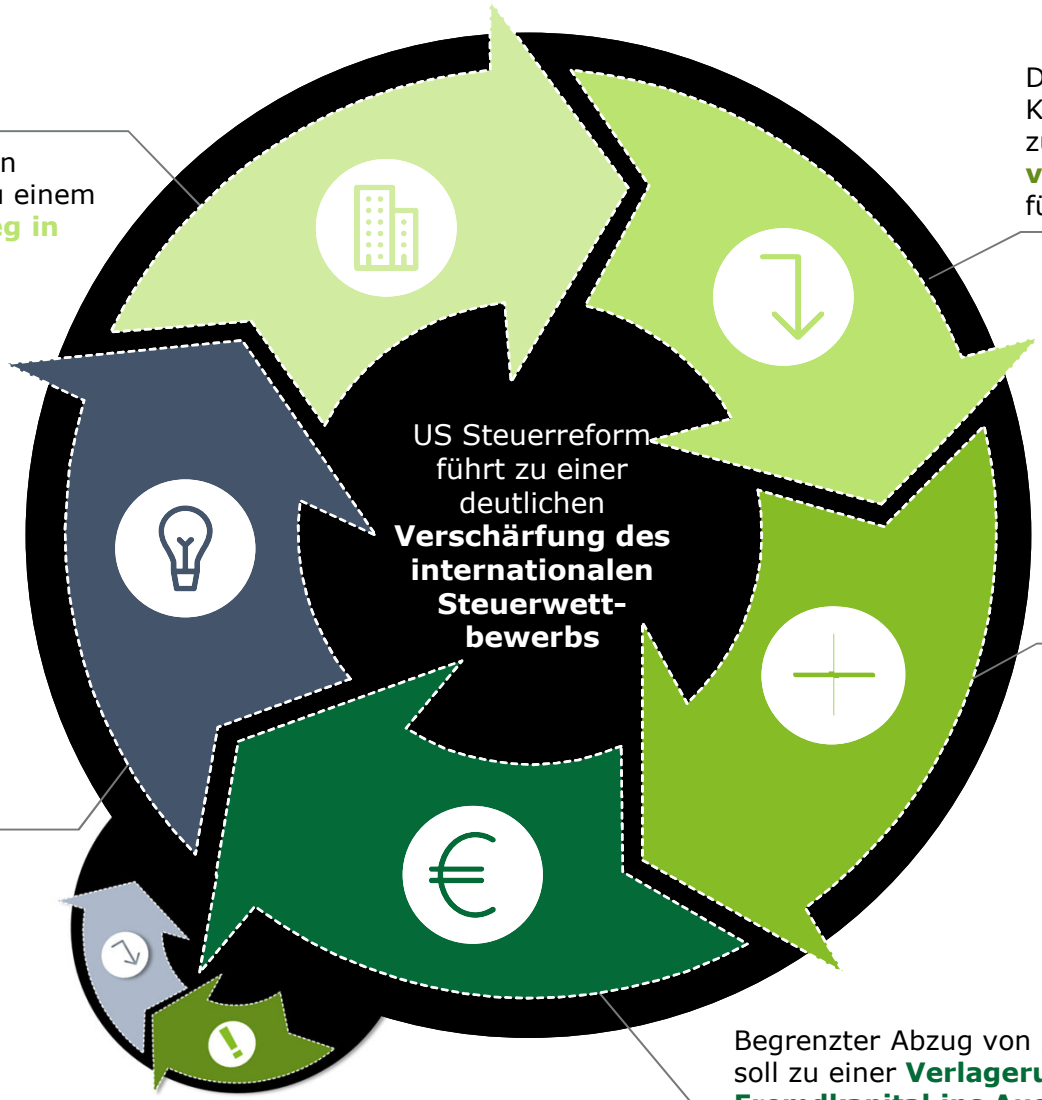

Sofortiger Abzug von Investitionen soll zu einem **Investitionsanstieg in den USA** führen.

Deutliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes soll zu einer **Wertschöpfungs-verlagerung in die USA** führen.

BEAT, GILTI und FDII sollen dazu führen, dass **F+E-Tätigkeiten in den USA ausgeführt werden und IP in den USA gehalten wird**.

„Territorialprinzip" soll zu einem Anstieg der sog. **„Repatriierung" von ausländischen Gewinnen** führen.

Begrenzter Abzug von Zinsaufwendungen soll zu einer **Verlagerung von Fremdkapital ins Ausland** führen.

Auswirkungen der US Steuerreform (2/2)
Besondere Folgen der Steuersatzsenkung

Deutliche Steuersatzsenkung zwingt zu einer **Abwertung der aktiven Steuerlatenzen („DTA") auf Verlustvorträge**.

- z.T. stellen bei Banken die aktiven Steuerlatenzen 10% der nach Basel II erforderlichen Eigenkapitalrücklagen dar.

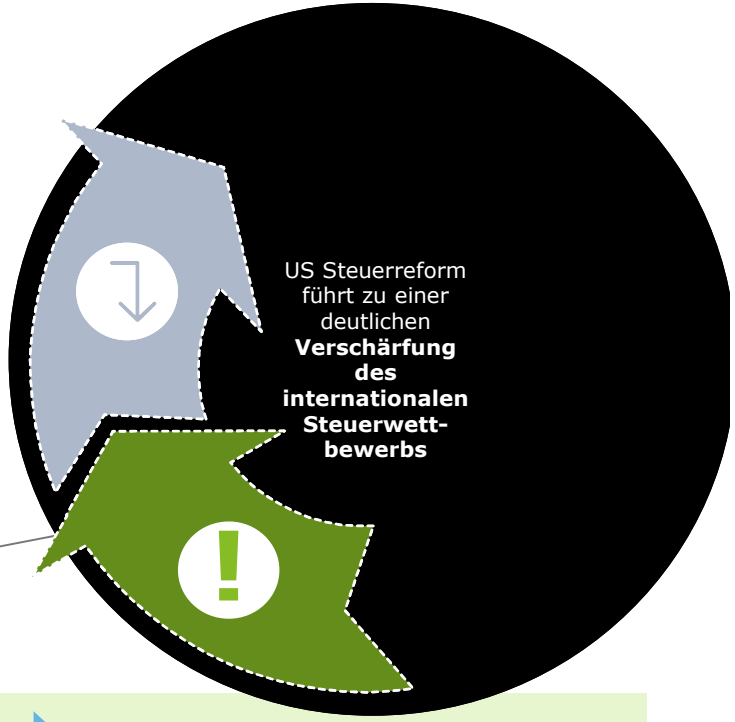

Massive Steuersatzsenkung kann eine **Prüfung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerungsregelungen** erforderlich machen.

1. Beherrschung einer ausländischen Gesellschaft
Der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen Einkünfte einer von im Inland unbeschränkt steuerpflichtig beherrschten ausländischen Gesellschaft (§ 7 Abs. 1-5 AStG)…

2. Niedrigbesteuerung
…die niedrig (<25%) besteuert sind (§ 8 Abs. 1-3 AStG)…

bislang:
keine Niedrigbesteuerung, keine weitere Prüfung erforderlich

3. Zwischeneinkünfte
…und nicht aus einer aktiven Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1-10 AStG stammen.

zukünftig:
Prüfung erforderlich, ob bei jeder[1)] US Tochtergesellschaft eine aktive Tätigkeit vorliegt

[1)] Bei state tax über 4% ggf. entbehrlich. Bei Inanspruchnahme von FDII allerdings Niedrigbesteuerung sehr wahrscheinlich.

Schlussfolgerungen für Unternehmen

kurzfristig

- **Analyse der Auswirkungen der US Steuerreform, u.a.**
  - Tax Accounting und Reporting: v.a. Auswirkungen auf aktive/passive Steuerlatenzen
  - Auswirkungen der BEAT modellieren
  - Prüfung, ob Einkünfte einer US Tochtergesellschaft der deutschen Hinzurechnungs-besteuerung unterliegen
- **Planungen bzgl. der permanenten Steuersatzsenkung:** Vorziehen von Betriebsausgaben/ Hinausschieben von Erträgen (z.B. durch Wahlmöglichkeiten in der 2017-Steuererklärung), Foreign Tax Credit Planungen
- **Identifikation notwendiger Anpassungen der Finanzierungs-, Kapital- und IP-Strukturen sowie der Investitionsplanung**

mittelfristig

- **Umsetzung der neuen Finanzierungs- und Kapitalstrukturen sowie IP-Strukturen sowie der Investitionsplanung**
- **Vorbereitung auf neue Tax Compliance-Anforderungen**
- **Beurteilung geänderter Datenanforderungen**
- **Analyse der Wertschöpfungskette und der Auswirkungen der BEAT**
- **Anpassung von Verrechnungspreis-Systemen**
- **Überprüfung und ggf. Anpassung von Konzernstrukturen**

langfristig

- **Beurteilung der Standortwahl** (u.a. steuerliche Konsequenzen möglicher Konzern-restrukturierungen prüfen)

Zusammenfassung

Individuelle Analyse der Auswirkungen der US-Steuerreform

1. Analyse der eigenen Unternehmensmerkmale
Abhängig von den Merkmalen des jeweiligen Unternehmens sind nicht alle dargestellten Regelungen anwendbar

Beispiel:
Die BEAT betrifft nur relativ große Unternehmen mit erheblicher US-Präsenz.

2. Modellierung der Folgen anwendbarer Regelungen
Die Folgen der anwendbaren Regelungen sind wiederum abhängig von der konkreten Situation

Beispiel:
Von FDII profitieren Unternehmen mit hoher US-Profitabilität und geringer asset-Basis in den USA.

3. Nach ganzheitlicher Analyse Maßnahmen ergreifen
Es bestehen erhebliche Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Regelungen, die ganzheitliche Analyse erforderlich machen bevor Maßnahmen ergriffen werden.

Beispiel:
Das Wahlrecht zur Sofortabschreibung verändert das Einkommen, was Grundlage der FDII-Berechnung ist.

Merkmal des Unternehmens	Relevante Regelungen	Bemerkungen
Alle	• Senkung des Steuersatzes • Abschaffung der AMT	• Auswirkungen bereits in Abschlüssen per 31.12.2017
Alle ausländischen Unternehmen	• Senkung des Steuersatzes	• Belastungsanalyse (State and local taxes) • Ggf. AStG-Prüfung auf passive Erträge
US-Umsatz >$25m	• Zinsabzugsbeschränkung (30% ATI)	• Anpassung der Finanzierungsstrukturen prüfen (ggf. iVm Anti-Hybrid Regelungen)
US-Umsatz >$500m und BEPs >3%	• BEAT	• Auswirkungen analysieren und modellieren • Wertschöpfungskette anpassen
Tochtergesellschaften unter US-Co	• Übergang zur "Territorialität" • GILTI	• Optimierung von Foreign Tax Credits • Erheblicher Compliance Aufwand, ggf. Out-from-under Planungen
US-Gesellschaft mit ausländischen Einkünften	• FDII	• Möglichkeit der Inanspruchnahme des FDII prüfen (DE: beachte AStG-Folgen, potenzielle Abzugsbeschränkungen prüfen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Christoph Röper
Managing Partner,
Tax & Legal Deutschland

T: +49 211 8772 2049
E: croeper@deloitte.de

Dr. Alexander Linn
Partner, Business Tax

T: +49 89 29036 8558
E: allinn@deloitte.de

Andreas Maywald
Client Service Executive,
New York

T: +1 212 436 7487
E: anmaywald@deloitte.com

Claus Jochimsen-von Gfug
Partner, Business Tax

T: +49 89 29036 8033
E: cjochimsen@deloitte.de

Christian Schoppe
Partner, Transfer Pricing

T: +49 69 75695 7272
E: cschoppe@deloitte.de

Martin Schmitt
Partner, Transfer Pricing

T: +49 69 75695 6051
E: martschmitt@deloitte.de

Nächster Webcast am 26.01., 14:00h CET
„US Steuerreform und Verrechnungspreise“

2018 Deloitte

Deloitte.

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk") erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte –auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), eine „private company limited by guarantee" (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global" genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.